



# AMTLICHE MITTEILUNG

Bochum, 01.09.2016

Laufende Nr.: 48/16

Bekanntgabe der Änderung

der **Nutzungsordnung**

für die IT-Infrastruktur

der Technischen Hochschule Georg Agricola

vom 04.08.2016



Technische  
Hochschule  
Georg Agricola

# Nutzungsordnung

für die IT-Infrastruktur der  
Technischen Hochschule Georg Agricola

Staatlich anerkannte Hochschule  
der DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH

vom 04.08.2016

## **Inhaltsverzeichnis**

Präambel .....	1
§ 1 Geltungsbereich .....	1
§ 2 Nutzendenkreis.....	2
§ 3 Organisation und Aufgaben.....	2
§ 4 Zulassung von Nutzenden .....	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Nutzenden .....	4
§ 6 Ausschluss von Nutzenden .....	6
§ 7 Haftung der Nutzenden.....	6
§ 8 Rechte und Pflichten des Rechenzentrums.....	7
§ 9 Haftung der Hochschule .....	9
§ 10 Inkrafttreten .....	9

## **Präambel**

Die Technische Hochschule Georg Agricola (THGA) ist eine staatlich anerkannte private Hochschule der DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH (DMT-LB) und betreibt eine IT-Infrastruktur, bestehend aus Datenverarbeitungsanlagen (Computern), Kommunikationssystemen (Netzen) und weiteren Hilfseinrichtungen der Informationsverarbeitung.

Die vorliegende Nutzungsordnung regelt die Bedingungen, unter denen dieses Leistungsangebot genutzt werden kann.

### **Die Nutzungsordnung**

1. orientiert sich an den gesetzlich festgelegten Aufgaben, sowie an der Betriebsvereinbarung über die Nutzung und Kontrolle von betrieblich bereitgestellten Internetzugängen und des elektronischen Mail-Systems der DMT-LB,
2. stellt Grundregeln für eine ordnungsgemäße IT-Infrastruktur auf,
3. weist auf die zu wahrenen Rechte Dritter (z. B. Urheberrechte, Auflagen des Netzbetreibers, Datenschutzaspekte) hin,
4. verpflichtet die Nutzenden zu korrektem Verhalten, zum ökonomischen Gebrauch der angebotenen Ressourcen und zur Beachtung der Benutzungsordnung des jeweiligen Internet-Providers,
5. klärt über eventuelle Sanktionsmaßnahmen der Hochschule bei Verstößen gegen diese Richtlinien auf.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung gilt für die Nutzung der IT-Infrastruktur der THGA, bestehend aus den Datenverarbeitungsanlagen, Kommunikationssystemen und sonstigen Einrichtungen zur rechnergestützten Informationsverarbeitung in Forschung und Lehre.
- (2) In ihrem Geltungsbereich bleibt die Betriebsvereinbarung über die Nutzung und Kontrolle von betrieblich bereitgestellten Internetzugängen und des elektronischen Mailing-Systems der DMT-LB vom 16./21.10.2008 unberührt.
- (3) Systembetreiber ist die DMT-LB vertreten durch das Rechenzentrum der THGA.

## **§ 2 Nutzenkreis**

- (1) Die in § 1 genannte IT-Infrastruktur steht den in § 8 und § 10 der Grundordnung der THGA genannten Nutzenkreis zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus Forschung, Lehre, Aus- und Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung und für sonstige im Hochschulgesetz NRW und hochschulinternen Regelwerken beschriebenen Aufgaben zur Verfügung. Voraussetzung hierfür ist jedoch eine gültige Nutzenkennung nach § 4 dieser Ordnung.
- (2) Anderen Personen kann die Nutzung der IT-Infrastruktur zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule durch die Leitung des Rechenzentrums gestattet werden.

## **§ 3 Organisation und Aufgaben**

- (1) Dem Rechenzentrum obliegt die Erfüllung der in § 29 (2) HZG NRW und der in § 18 (1) Grundordnung der THGA zugewiesenen gesetzlichen Aufgaben sowie folgende zusätzliche Aufgaben:
  1. Planung, Realisierung und Betrieb der Datenverarbeitungsanlagen des Rechenzentrums für Aufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Verwaltung;
  2. Betreuung der für die Hochschule verfügbaren Datenverarbeitungsressourcen und die betriebsfachliche Aufsicht über alle Datenverarbeitungsanlagen in der Hochschule, soweit dies nicht Aufgabe anderer Organisationseinheiten oder Einrichtungen der Hochschule ist;
  3. Koordination der Beschaffung von Datenverarbeitungsanlagen in der Hochschule, insbesondere Stellungnahme zu Investitionsmaßnahmen in Datenverarbeitungssysteme, Nutzungsanalyse vorhandener Systemkomponenten und Bedarfsplanung;
  4. Erwerb, Verwaltung, Dokumentation, Pflege und Weiterentwicklung von Standard- und Grundsoftware, insbesondere Hochschul- und Campuslizenzen sowie Auswahl, Einsatz und Betreuung der in der Hochschulverwaltung eingesetzten Anwendersoftware;
  5. Unterweisung, Beratung und Unterstützung der Anwendenden;
  6. Durchführung von Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Angehörige der Hochschule sowie Unterstützung anderer Fachbereiche bei EDV-bezogenen Lehrveranstaltungen.
- (2) Das Rechenzentrum ist überdies für die Planung, Installation und den Betrieb rechnergestützter Informations- und Kommunikationsnetze einschließlich der

erforderlichen zentralen Server sowie der Datenkommunikations- und Telekommunikationssysteme zuständig. Diesbezüglich obliegen dem Rechenzentrum insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bereitstellung und Aufrechterhaltung eines störungsfreien und möglichst ununterbrochenen Betriebes des Kommunikationsnetzes;
  2. Koordination des Ausbaus und der Wartung des Kommunikationsnetzes;
  3. Verwaltung der Adress- und Namensräume;
  4. Bereitstellung von Netzwerkdiensten und zentralen Netzwerk-Servern;
  5. Unterstützung der Nutzenden bei der Anwendung der Dienste.
- (3) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes des Informations- und Kommunikationsnetzes sowie der Datenverarbeitungssysteme, die dem Rechenzentrum zugeordnet sind, kann die Leitung des Rechenzentrums weitere Regeln für die Nutzung der DV-Anlagen des Rechenzentrums erlassen, wie z. B. Bedingungen für die Nutzung des „White Room“ oder des E-Learning, technisch-organisatorische Vorgaben zum Betrieb des Datennetzes oder Betriebsregelungen für Veröffentlichungen auf Servern des Rechenzentrums.

#### **§ 4 Zulassung von Nutzenden**

- (1) Die Nutzung der IT-Infrastruktur bedarf einer vorherigen Erteilung einer Nutzungserlaubnis mit Anerkennung der Benutzungsordnung. Diese wird für Studierende im Zuge der Immatrikulation erteilt. Bei Mitgliedern der Hochschule wird sie mit Ernennung oder Abschluss des Dienstvertrages erteilt, ansonsten auf Antrag bei der Leitung des Rechenzentrums.
- (2) Die Zulassung erfolgt ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken in Forschung, Lehre und Studium, zur Aus- und Weiterbildung, sowie zur Erfüllung sonstiger Aufgaben der Hochschule.
- (3) Sie kann vom Nachweis bestimmter Kenntnisse über die Benutzung von IT-Infrastrukturen abhängig gemacht werden.
- (4) Nach Auslaufen der Berechtigung (z. B. durch Exmatrikulation oder Ausscheiden) erfolgt die Behandlung der Daten entsprechend den jeweils gültigen Datenschutzvorschriften.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Nutzenden**

- (1) Die nutzungsberechtigten Personen (Nutzenden) haben das Recht, die Einrichtungen, Datenverarbeitungsanlagen und Informations- und Kommunikationssysteme des Rechenzentrums im Rahmen der Zulassung und nach Maßgabe dieser Ordnung sowie der nach § 3 (3) erlassenen Regeln zu nutzen. Eine hiervon abweichende Nutzung bedarf einer gesonderten Zulassung.
- (2) Die Nutzenden sind verpflichtet,

### **(Allgemein)**

1. die Vorgaben dieser Ordnung zu beachten und die Grenzen der Nutzungserlaubnis einzuhalten, insbesondere die Nutzungszwecke nach § 4 (2) zu beachten;
2. alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der DV-Einrichtungen des Rechenzentrums stört;
3. alle Datenverarbeitungsanlagen, Informations- und Kommunikationssysteme und sonstigen Einrichtungen des Rechenzentrums sorgfältig und schonend zu behandeln;

### **(Umgang mit Nutzendenkennungen)**

4. ausschließlich mit den Nutzendenkennungen zu arbeiten, deren Nutzung ihnen im Rahmen der Zulassung gestattet wurde;
5. dafür Sorge zu tragen, dass keine anderen Personen Kenntnis von Zugangsdaten erlangen, sowie Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigten Personen der Zugang zu den DV-Ressourcen des Rechenzentrums verwehrt wird;
6. fremde Zugangsdaten weder zu ermitteln noch zu nutzen;
7. keinen unberechtigten Zugriff auf Informationen anderer Nutzender zu nehmen und bekanntgewordene Informationen anderer Nutzender nicht ohne Genehmigung weiterzugeben, selbst zu nutzen oder zu verändern;

### **(Softwarenutzung, Urheberrechte)**

8. bei der Benutzung von Software, Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zum Urheberrechtsschutz, einzuhalten und die Lizenzbedingungen, unter denen Software, Dokumentationen und Daten vom Rechenzentrum zur Verfügung gestellt werden, zu beachten;

9. vom Rechenzentrum bereitgestellte Software, Dokumentationen und Daten weder zu kopieren noch an Dritte weiterzugeben, sofern dies nicht ausdrücklich erlaubt ist, noch zu anderen als den erlaubten Zwecken zu nutzen;

#### **(Nutzung der RZ-Einrichtungen)**

10. in den Räumen des Rechenzentrums den Weisungen des Personals Folge zu leisten und die Hausordnung des Rechenzentrums zu beachten;
11. die Nutzungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen;
12. Störungen, Beschädigungen und Fehler an DV-Einrichtungen und Datenträgern des Rechenzentrums nicht selbst zu beheben, sondern unverzüglich dem Personal zu melden;
13. ohne ausdrückliche Einwilligung des Rechenzentrums keine Eingriffe in die Hardwareinstallation des Rechenzentrums vorzunehmen sowie die Konfiguration von Systemdateien, Betriebssystem, Netzwerk und systemrelevanter Dateien der Nutzenden nicht zu verändern;

#### **(Sonstiges)**

14. der RZ-Leitung auf Verlangen in begründeten Einzelfällen - insbesondere bei begründetem Missbrauchsverdacht und zur Störungsbeseitigung - zu Kontrollzwecken Auskünfte über Programme und benutzte Methoden zu erteilen sowie Einsicht in die Programme zu gewähren;
15. eine Verarbeitung personenbezogener Daten mit dem Rechenzentrum abzustimmen und – unbeschadet der eigenen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Nutzenden – die vom Rechenzentrum vorgeschlagenen Datenschutz- und Datensicherheitsvorkehrungen zu berücksichtigen;

(3) Auf die folgenden Straftatbestände wird besonders hingewiesen:

1. Ausspähen von Daten (§ 202a StGB)
2. Datenveränderung (§ 303a StGB) und Computersabotage (§ 303b StGB)
3. Computerbetrug (§ 263a StGB)
4. Verbreitung pornographischer Darstellungen (§§ 184 ff. StGB), insbesondere Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften (§ 184b StGB) und die Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste (§ 184c StGB)
5. Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) und Volksverhetzung (§ 130 StGB)
6. Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§§ 185 ff. StGB)
7. Strafbare Urheberrechtsverletzungen, z. B. durch urheberrechtswidrige Vervielfältigung von Software (§§ 106 ff. UrhG)



## **§ 6** **Ausschluss von Nutzenden**

- (1) Nutzende können vorübergehend oder dauerhaft in der Benutzung der DV-Ressourcen beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn sie
1. schuldhaft gegen diese Benutzungsordnung, insbesondere gegen die in § 5 aufgeführten Pflichten, verstoßen (missbräuchliches Verhalten) oder
  2. die DV-Ressourcen des Rechenzentrums für strafbare Handlungen missbrauchen oder
  3. der Hochschule durch sonstiges rechtswidriges Nutzungsverhalten Nachteile entstehen.

Den Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (2) Vorübergehende Nutzungseinschränkungen, über die die Leitung des Rechenzentrums entscheidet, sind aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet erscheint.
- (3) Eine dauerhafte Nutzungseinschränkung oder der vollständige Ausschluss eines Nutzenden von der weiteren Nutzung kommt nur bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen im Sinne von § 6 (1) in Betracht, wenn auch künftig ein ordnungsgemäßes Verhalten nicht mehr zu erwarten ist. Die Entscheidung über einen dauerhaften Ausschluss trifft die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Haushalt und Verwaltung auf Antrag der Leitung des Rechenzentrums. Mögliche Ansprüche des Rechenzentrums aus dem Nutzungsverhältnis bleiben unberührt.

## **§ 7** **Haftung der Nutzenden**

- (1) Der Nutzende haftet für alle Nachteile, die der Hochschule durch missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der DV-Ressourcen und der Nutzungsberechtigung oder dadurch entstehen, dass der Nutzende schuldhaft seinen Pflichten aus dieser Ordnung nicht nachkommt.
- (2) Der Nutzende trägt die volle Verantwortung für alle Aktionen, die unter seiner Kennung vorgenommen werden, und zwar auch dann, wenn diese Aktionen durch Dritte vorgenommen werden, denen er zumindest fahrlässig den Zugang ermöglicht hat.

- (3) Der Nutzende hat die Hochschule von allen Ansprüchen freizustellen, wenn Dritte die Hochschule wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens des Nutzens auf Schadensersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch nehmen. Die Hochschule wird dem Nutzenden den Streit verkünden, sofern Dritte gegen das Rechenzentrum gerichtlich vorgehen.

## **§ 8**

### **Rechte und Pflichten des Rechenzentrums**

- (1) Das Rechenzentrum führt über die erteilten Benutzungsberechtigungen eine Datei, in der die Nutzenden- und Mailkennungen sowie der Name und die Matrikelnummer der zugelassenen Nutzenden aufgeführt werden.
- (2) Soweit dies zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration und -erweiterung oder aus Gründen der Systemsicherheit sowie zum Schutz der Nutzerdaten erforderlich ist, kann das Rechenzentrum die Nutzung seiner Ressourcen vorübergehend einschränken oder einzelne Nutzerkennungen vorübergehend sperren. Sofern möglich, werden die betroffenen Nutzer hierüber im Voraus unterrichtet.
- (3) Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Nutzer auf den Servern des Rechenzentrums rechtswidrige Inhalte zur Nutzung bereithält, kann das Rechenzentrum die weitere Nutzung verhindern, bis die Rechtslage hinreichend geklärt ist.
- (4) Das Rechenzentrum ist berechtigt, die Sicherheit der System- und Nutzerdaten durch regelmäßige manuelle oder automatisierte Maßnahmen zu überprüfen und notwendige Schutzmaßnahmen, z. B. Änderungen leicht zu erratender Passwörter, durchzuführen, um die DV-Ressourcen und Benutzerdaten vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen. Bei erforderlichen Änderungen der Benutzerpasswörter, der Zugriffsberechtigungen auf Nutzerdateien und sonstigen nutzungsrelevanten Schutzmaßnahmen ist der Nutzenden hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

- (5) Das Rechenzentrum ist nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen berechtigt, die Inanspruchnahme der Datenverarbeitungssysteme durch die einzelnen Nutzer zu dokumentieren und auszuwerten, jedoch nur soweit dies erforderlich ist,
1. zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs,
  2. zur Ressourcenplanung und Systemadministration,
  3. zum Schutz der personenbezogenen Daten anderer Nutzender,
  4. zu Abrechnungszwecken,
  5. für das Erkennen und Beseitigen von Störungen sowie
  6. zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung.
- (6) Unter den Voraussetzungen von § 8 (5) ist das Rechenzentrum auch berechtigt, unter Beachtung des Datengeheimnisses Einsicht in die Dateien der Nutzenden zu nehmen, soweit dies erforderlich ist zur Beseitigung aktueller Störungen oder zur Aufklärung und Unterbindung von Missbräuchen, sofern hierfür tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.
- (7) Eine Einsichtnahme in die Nachrichten- (z.B. E-Mail-Postfächer) ist jedoch nur zulässig, soweit dies zur Behebung aktueller Störungen im Nachrichtendienst unerlässlich ist. In jedem Fall ist die Einsichtnahme zu dokumentieren, der Datenschutzbeauftragte einzubinden und die Betroffenen nach Zweckerreichung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (8) Unter den Voraussetzungen von § 8 (5) können auch die Verkehrs- und Nutzungsdaten im Nachrichtenverkehr (insbes. Mail-Nutzung) dokumentiert werden. Es dürfen jedoch nur die näheren Umstände der Telekommunikation - nicht aber die nichtöffentlichen Kommunikationsinhalte - erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Die Verkehrs- und Nutzungsdaten der Online-Aktivitäten im Internet (Teledienste) die das Rechenzentrum zur Nutzung bereithält oder zu denen das Rechenzentrum den Zugang zur Nutzung vermittelt, sind frühestmöglich, spätestens unmittelbar am Ende der jeweiligen Nutzung, zu löschen, soweit es sich nicht um Abrechnungsdaten handelt.

- (9) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist das Rechenzentrum zur Wahrung des Telekommunikations- und Datengeheimnisses verpflichtet.

## **§ 9 Haftung der Hochschule**

- (1) Die Hochschule übernimmt keine Garantie dafür, dass das System fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechung läuft. Eventuelle Datenverluste infolge technischer Störungen sowie die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter können nicht ausgeschlossen werden.
- (2) Die Hochschule übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Programme. Die Hochschule haftet auch nicht für den Inhalt, insbesondere für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.
- (3) Im Übrigen haftet die Hochschule nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter, es sei denn, dass eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Kardinalpflichten vorliegt. In diesem Fall ist die Haftung der Hochschule auf typische, bei Begründung des Nutzungsverhältnisses vorhersehbare Schäden begrenzt, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Vorliegende durch Senatsbeschluss vom 21.06.2016 geänderte Fassung der Benutzerordnung für IT-Infrastruktur tritt mit dem 01.09.2016 in Kraft.

Bochum, den 04.08.2016

Prof. Dr. Jürgen Kretschmann  
Der Präsident  
Technische Hochschule Georg Agricola